

Anwaltsge setz

Änderung vom 16. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010
beschliesst:

I.

Das Anwaltsge setz vom 14. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 lit. c

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch, erteilt das Anwaltspatent und die Praktikumsbewilligung und entscheidet über den Entzug des Anwalts-patents;

Art. 10 lit. a

Die Aufsichtskommission lässt Personen zur Prüfung zu, welche

- a) das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder rechtmässig in der Schweiz wohnen und berechtigt sind, selbstständig erwerbstätig zu sein;

Art. 11a

¹ Die Aufsichtskommission entzieht das Anwaltspatent, wenn die Voraus-setzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

² Soll es wegen Verletzung von Berufsregeln entzogen werden, muss in der Regel eine andere Disziplinarmassnahme vorangegangen sein.

³ Der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist nicht Voraussetzung für ei-nen Patententzug.

Art. 13 Abs. 1

¹ Für Anwältinnen und Anwälte gelten hinsichtlich der anwaltlichen Tätig-keit unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmun-gen des BGFA über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis. Sie unter-stehen ebenfalls unabhängig von ihrer Eintragung der Aufsicht und der

Disziplinargewalt der Aufsichtskommission; die Disziplinarmassnahmen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 18 Abs. 3

³ Bei völlig unbegründeten Anzeigen können die Verfahrenskosten der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter auferlegt werden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.